

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 282/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 29. September 2005 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der fiktiven Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsverdienste festzustellen.
- 2 Der Kläger hatte auf Grund eines im Jahr 1974 erfolgreich abgeschlossenen Fachschulstudiums in der DDR das Recht, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen. Von Januar 1974 bis Dezember 1975 arbeitete er beim SKL M. und ab Januar 1976 beim VEB H. M. . Der VEB wurde im Juni 1990 in eine GmbH umgewandelt, die am 20. Juni 1990 in das Handelsregister eingetragen wurde.
- 3 Der Kläger war nicht in ein Versorgungssystem in der DDR einbezogen worden. Seinen im September 2002 gestellten Antrag, seine Beschäftigungszeiten in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsverdienste festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 29. Oktober 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. März 2004). Klage und Berufung des Klägers hatten keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts vom 16. Dezember 2004 und Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 29. September 2005). Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu beantwortende Rechtsfrage klar und unmissverständlich bezeichnen und darlegen, warum diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist. Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen des Klägers nicht.



- 6 Er hat es bereits unterlassen, eine Rechtsfrage, die sich auf die Auslegung von Bundesrecht (§ 162 SGG) beziehen muss, zu formulieren. Im Übrigen hat er auch nicht - eine Rechtsfrage unterstellt - die Klärungsbedürftigkeit der von ihm angesprochenen Problematik dargelegt. Er selbst trägt vor, dass die rechtliche Bedeutung einer Umwandlung eines VEB in eine GmbH durch das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 29. Juli 2004 (B 4 RA 12/04 R; vgl ferner Urteile des BSG vom 9. April 2002, B 4 RA 3/02 R, SozR 3-8570 § 1 Nr 7; vom 29. Juli 2004, B 4 RA 4/04 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 4) geklärt ist. Sein - beschwerderechtlich unerhebliches - Vorbringen in der Beschwerdebegründung vom 11. Januar 2006, zu dem Problemkreis sei noch eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anhängig, trifft nicht zu. Die Verfassungsbeschwerden, mit denen sich manche Kläger gegen die Rechtsprechung des BSG gewandt hatten, hat das BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen (Beschluss vom 26. Oktober 2005, 1 BvR 1921/04, SozR 4-8560 § 22 Nr 1 RdNr 26, 36 bis 43).
- 7 Die Beschwerdebegründung entspricht damit nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

